

GESCHÄFTSORDNUNG DES MUTUALITÄTSFONDS START

ART. 1 - MISSION VON START UND MERKMALE DER INTERVENTIONEN

1.1. In Übereinstimmung mit Gesetz 59/1992 und mit der Satzung (Art. 4.2 der Satzung) betreibt Start die Förderung und die Finanzierung von genossenschaftlichen Unternehmen sowie Initiativen zur Entwicklung des Genossenschaftswesens, wobei auf Innovation und auf Steigerung der Beschäftigung ausgerichtete Projekte bevorzugt werden.

1.2. Start verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Es gilt allerdings, die mit der Tätigkeit beabsichtigten Ziele mit der Sicherung und der Stärkung des Vermögens des Mutualitätsfonds in Einklang zu bringen. Die Verwaltung des Mutualitätsfonds muss daher auf einem Rotationsprinzip bei der Verwendung der Geldmittel beruhen. Die Anlageentscheidungen werden unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrat von Start jährlich festgelegten strategischen und geschäftspolitischen Leitlinien getroffen.

1.3. Start hat die Förderung und die Entwicklung der an Coopbund angeschlossenen Genossenschaften als Ziel. Dabei kann auf die Zusammenarbeit mit anderen Finanzeinrichtungen zurückgegriffen werden, um die Verfügbarkeit von Geldmitteln zu steigern und das Risiko aufzuteilen (z. B. Kreditgarantiegenossenschaft Confidi).

1.4. Bei den Interventionen von Start können Vorzugsbedingungen gewährt werden, wenn folgende Ziele angestrebt werden:

- Unterstützung bei der Verwirklichung von genossenschaftlichen Projekten von besonderer sozialer Relevanz beziehungsweise von Projekten, die auf die Beschäftigung benachteiligter Gesellschaftsgruppen ausgerichtet sind oder einen ökologischen Nutzen oder die Steigerung des Gemeinwohls anstreben;
- Förderung innovativer Startup-Genossenschaften, die nach der Startup-Betreuung von Coopbund gegründet werden;
- Qualitätssteigerung innerhalb des genossenschaftlichen Wirtschaftssystems mit besonderem Augenmerk auf Innovation und ESG-Kriterien, auf Umstrukturierung des Angebots anhand von Lieferkettenprozessen oder durch die Zusammenarbeit zwischen Genossenschaften (Fusionen oder sonstige Formen der genossenschaftlichen Integration, auch durch Netzwerkverträge) sowie auf Internationalisierungsprozesse.

In solchen Fällen kann der Vorstand allgemeine oder projektbezogene Vergünstigungen festlegen.

1.5. Investitions- beziehungsweise Ausgabenentscheidungen werden auf der Grundlage einer entsprechenden Prüfung sowohl der unternehmerischen Aspekte der jeweiligen Initiative anhand eines konkreten Businessplans als auch der gesellschaftlichen Bedeutung derselben getroffen.

Bei den Investitionsentscheidungen wird auch eine angemessene Planung der verfügbaren Mittel berücksichtigt, die darauf abzielt, einer möglichst großen Anzahl von Begünstigten Zugang zu den Ressourcen des Mutualitätsfonds zu gewähren.

ART. 2) BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG UND BEGÜNSTIGTE UNTERNEHMEN

2.1 Die begünstigten Unternehmen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr dem Genossenschaftsverband Coopbund Alto Adige Südtirol angehören, es sei denn, es handelt sich um Startup-Genossenschaften, die die Beratung von Coopbund in Anspruch genommen haben.

2.2 Die begünstigten Unternehmen sind verpflichtet, während der gesamten Dauer der Finanzierung dem Genossenschaftsverband Coopbund anzugehören. Im Falle des Austritts muss die Genossenschaft den gesamten von Start erhaltenen Betrag zurückzahlen, sobald Coopbund dem Austritt zustimmt.

2.3 Die begünstigten Genossenschaften müssen den Beitrag zum Mutualitätsfonds innerhalb der gesetzlichen Fristen geleistet haben.

2.4 Die begünstigten Genossenschaften müssen die an Coopbund Alto Adige Südtirol geschuldeten Mitgliedsbeiträge geleistet und die von Coopbund Alto Adige Südtirol durchgeführte Revision gezahlt haben.

2.5 Die begünstigten Genossenschaften müssen die Rechnungen von Coopservizi ordnungsgemäß beglichen haben (falls es sich um Mitglieder von Coopservizi handelt).

2.6 Grundsätzlich dürfen die Interventionen zugunsten einer jeden einzelnen begünstigten Genossenschaft 50.000,00 Euro nicht übersteigen. Auch im Falle getrennter Anträge kann die Summe der beantragten Beträge nicht mehr als 50.000 Euro ausmachen. Investitionsentscheidungen über diesen Betrag hinaus müssen auf die in Art. 6 festgehaltene Art und Weise genehmigt werden.

2.7 Der Vorstand kann bei Bedarf eine Person beauftragen, sich im Zuge der Intervention des Mutualitätsfonds Start mit der begünstigten Genossenschaft auszutauschen, um deren wirtschaftliche und finanzielle Lage zu beurteilen.

ART. 3 - INTERVENTIONSFORMEN

3.1. Die Interventionen des Mutualitätsfonds erfolgen durch:

- vorübergehende Beteiligung am Risikokapital;
- Gewährung zinsloser Finanzierungen;
- Abschluss des Abkommens „Rekapcoop“ mit der Kreditgarantiegenossenschaft Confidi.

Darüber hinaus kann jährlich – nach Jahresabschluss – eine gezielte, in Absprache mit Coopbund festgelegte Ausschreibung erfolgen (für jede Ausschreibung wird eine eigene Regelung erstellt).

3.2. Unternehmen, an denen Start beteiligt ist, erhalten vom Mutualitätsfonds lediglich eine vorübergehende finanzielle Unterstützung (indem Start als unterstützendes Mitglied der Genossenschaft beiträgt). Unternehmerische Aufgaben werden nicht wahrgenommen, es sei denn, dass sie dem Schutz der getätigten Vermögensanlage dienen.

3.3. Die Übernahme von Beteiligungen am Risikokapital kann bis zum Dreifachen der von den Mitgliedern geleisteten Kapitalerhöhung ausmachen.

3.4. Die Bedingungen für die Laufzeit des Darlehens werden vom Vorstand im Rahmen der dieser beigefügten Bedingungen für den Zugang zu den Interventionen festgelegt.

ART. 4 - BEREICH FÖRDERUNG

4.1. Interventionen des Mutualitätsfonds Start im Rahmen der Förderung von Genossenschaftsgründungen kommen zugunsten von genossenschaftlichen Startup-Unternehmen zum Einsatz, die innerhalb von 3 Jahren ab entsprechender Antragstellung gegründet werden.

4.2. Eine Intervention des Mutualitätsfonds gilt der Unterstützung in der Anlaufphase, wobei sowohl dem Bedarf an Investitionen als auch dem nötigen Betriebskapital Rechnung getragen wird.

4.3. Für Interventionen zugunsten von Startup-Genossenschaften kann der Verwaltungsrat besondere Vergünstigungen festlegen.

ART. 5 - BEREICH ENTWICKLUNG

5.1. Auf die Unterstützung der Entwicklung abzielende Interventionen des Mutualitätsfonds sind Genossenschaften mit einem positiven Geschäftsverlauf vorbehalten. Für das Projekt ist ein Investitionsplan vorzulegen, aus welchem die Verbesserung der Geschäftstätigkeiten hervorgeht.

5.2. Die Intervention des Fonds darf grundsätzlich höchstens 80% des Gesamtbetrags der Investitionen laut dem von der beantragenden Genossenschaft vorgelegten Plan ausmachen.

Der Verwaltungsrat kann für Interventionen mit den in Art. 1.4. beschriebenen Merkmalen Vergünstigungen festlegen.

ART. 6 - SCHLUSSBESTIMMUNG

Bei Vorhaben, die für das Genossenschaftssystem von außerordentlicher Bedeutung sind, kann der Vorstand von Start von den in dieser Geschäftsordnung festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Bedingungen, der Dauer und der Höhe der Interventionen abweichen.

BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZU DEN INTERVENTIONEN DES MUTUALITÄTSFONDS

GENOSSENSCHAFTSKAPITAL

Beteiligung am Genossenschaftskapital	<ul style="list-style-type: none"> • Start beteiligt sich an der Erhöhung des Genossenschaftskapitals mit einem Vielfachen bis zum Dreifachen des von den Mitgliedern eingezahlten Betrags • Höchstbetrag € 50.000 • Erhöhung möglich bei einstimmiger Einwilligung des Vorstandes von Start
Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ordentliche Laufzeit: 5 Jahre • Maximal 10 Jahre bei: Immobilien oder Internationalisierung

GENOSSENSCHAFTSKAPITAL UND REKAPCOOP

Beteiligung am Genossenschaftskapital in Verbindung mit ReKapCoop	<ul style="list-style-type: none"> • Start beteiligt sich an der Erhöhung des Genossenschaftskapitals mit einem Vielfachen bis zum Dreifachen des von den Mitgliedern eingezahlten Betrags. • Die Kreditgarantiegenossenschaft Confidi unterstützt die Liquiditätsbeschaffung, indem sie bis zu 80% eines Darlehens verbürgt, das die begünstigte Genossenschaft bei einer Bank ihrer Wahl aufnimmt. Die Höhe dieses Darlehens kann bis zum Dreifachen des neu gezeichneten Kapitals (Mitglieder + Start) ausmachen. • Diese Vereinbarung ist Anträgen vorbehalten, die eine Investition zum Gegenstand haben. • Höchstbetrag des von Start eingezahlten Kapitals: € 15.000,00
Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"> • Laufzeit: bis zur Fälligkeit des Darlehens

ZINSLOSE FINANZIERUNG

<p>Finanzierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Höchstbetrag € 50.000,00 • Zinssatz 0% • Für Investitionen (bis zu maximal 80 % der Ausgabe) • Zur Bewältigung der Ausgaben im Falle der Gewährung eines Zuschusses (seitens des Landes, der EU usw.) mit langer Bearbeitungszeit
<p>Laufzeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ordentliche Laufzeit: 5 Jahre • Maximal 10 Jahre: Immobilien, Innovation, Integration zwischen Genossenschaften, Startup-Genossenschaft
<p>Zahlungsfälligkeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vortilgungszeit 6/12 Monate • Halbjährliche/vierteljährliche/monatliche Tilgung
<p>Sonstige Vertragsbedingungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Solange eine Finanzierung durch Start läuft, kann keine weitere beantragt werden. • Vertragskündigung bei Vertragswidrigkeiten / hindernden Ereignissen